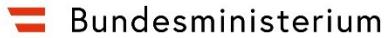


1353/AB
vom 05.09.2018 zu 1285/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0134-III 1/2018



Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
 E-Mail: team.pr@bmrvdj.gv.at

Herr
 Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1285/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Heimische Profitgier bei ausländischen Geiselbefreiungen?“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 9:

Ich halte zunächst fest, dass der Gegenstand der Anfrage keine Vorgänge in meinem Ressort betrifft. Ein relevanter Bezug zu meinem Ressort kann nur insoweit bestehen, als die in der Anfrageeinleitung geschilderten Abläufe Gegenstand eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sind.

Nach den mir vorliegenden Informationen ist aufgrund eines anonymen Anzeigenkonvoluts sowohl der Staatsanwaltschaft Wien als auch der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) der anfragegegenständliche Sachverhalt bekannt.

Die zunächst befasst gewesene Staatsanwaltschaft Wien hat diesbezüglich von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abgesehen. Eine Zuständigkeit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption nach § 20a StPO liegt im vorliegenden Fall nicht vor; auch hat die genannte Staatsanwaltschaft aus Anlass der weiteren Bearbeitung dieses anonymen Anzeigenkonvoluts im Rahmen der Causa „BVT“ die Strafsache wegen des gegenständlichen Vorwurfs nicht gemäß § 20b StPO an sich gezogen. Demgemäß wurden zur Thematik „Geiselgelder“ im Zusammenhang mit der Entführung des D.N. keine Ermittlungsschritte gesetzt.

Nach dem mir vorliegenden Bericht hat die Staatsanwaltschaft Wien aus dem anonymen Anzeigenkonvolut keinen Anfangsverdacht abgeleitet. Ihrer damaligen Einschätzung zufolge handelte es sich teilweise um willkürliche Anschuldigungen, reine Mutmaßungen ohne jegliches Beweissubstrat oder um pauschale Vorwürfe, die mangels Kenntnis von Namen

und Daten des Anzeigers nicht konkretisiert werden konnten. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Überlegungen auch für die WKStA gelten.

Aus der Sicht der Fachaufsicht ist die Vorgangsweise der beiden Staatsanwaltschaften nicht zu beanstanden, weil die Beurteilung der Verdachtslage - auch aus heutiger Sicht - keineswegs unvertretbar erscheint.

Wien, 5. September 2018

Dr. Josef Moser

